



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

6. September 2023

## Stellungnahme 40/2023 zum Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

*Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Vorschlag für den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken.<sup>1</sup> Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.*

---

<sup>1</sup> COM(2023) 402 final.

## Zusammenfassung

Am 10. Juli 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (im Folgenden „Vorschlag“). Der Vorschlag zielt darauf ab, den Rechtsrahmen für die europäischen Statistiken zukunftsfähig zu machen und dafür zu sorgen, dass das ESS deutlich besser in der Lage ist, den Datenbedarf zu decken.

Der EDSB begrüßt das Ziel des Vorschlags, nämlich den Rechtsrahmen für die europäischen Statistiken zukunftsfähig zu machen. Der EDSB erkennt auch an, dass neue innovative Ansätze vielversprechend für Statistik und Forschung sein können. Der EDSB hat jedoch ernsthafte Bedenken in Bezug auf den Hinweis, dass Informationen über bestimmte Personen aus jeder Quelle bezogen werden können, einschließlich digitaler Spuren bezüglich bestimmter Personen, die sich im Besitz privater Dateninhaber befinden. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Erhebung personenbezogener Daten aus solchen Quellen in Anbetracht der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglicherweise nicht in einem erforderlichen und angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Daher hält es der EDSB für erforderlich, in dem Vorschlag klarzustellen, dass nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von den privaten Dateninhabern durch nationale statistische Ämter oder die Kommission (Eurostat) angefordert werden.

Soweit mit dem Vorschlag eine Rechtsgrundlage für die Anforderung personenbezogener Daten von privaten Dateninhabern geschaffen werden soll, sollte der Vorschlag einen klaren und umfassenden Überblick über die betreffenden Kategorien personenbezogener Daten enthalten, wobei die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus sollten die Quellen, aus denen die Kategorien personenbezogener Daten bezogen werden dürfen, im Vorschlag selbst oder in sektoralen Rechtsvorschriften eindeutig festgelegt werden. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dass die Weitergabe personenbezogener Daten durch private Dateninhaber unter Verwendung von Technologien zur Erhöhung des Datenschutzes und unter Verwendung einer sicheren Infrastruktur erfolgen sollte.

Im Hinblick auf die Erhebung von Statistiken von den IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte der Vorschlag nach Auffassung des EDSB geändert werden. Insbesondere sollte in dem Vorschlag klargestellt werden, dass Statistiken für IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausschließlich aus dem zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (Central Repository for Reporting and Statistics – CRRS) erhoben werden. Falls erforderlich, könnten die beiden gesetzgebenden Organe spezifische Übergangsmaßnahmen vorsehen, bis das CRRS voll funktionsfähig ist.

Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems den Einsatz von Technologien zur Erhöhung des Datenschutzes vorsieht. Gleichzeitig erinnert der EDSB daran, dass jeder Austausch personenbezogener Daten auf jeden Fall mit allen einschlägigen Bestimmungen der DSGVO und der EU-DSVO, einschließlich Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO, im Einklang

stehen muss. Der EDSB empfiehlt die Durchführung von Pilotstudien zur Erprobung und Bewertung der Eignung einschlägiger Technologien zur Erhöhung des Datenschutzes.

# Inhalt

1. Einleitung .....	5
2. Allgemeine Bemerkungen .....	6
3. Neue Datenquellen und in privatem Besitz befindliche Daten .....	7
4. Außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der Daten .....	10
5. Erhebung statistischer Daten aus den IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts .....	10
6. Gemeinsame Nutzung von Daten im ESS .....	11
6.1. Technologien zum Schutz der Privatsphäre .....	11
6.2. Infrastruktur zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Daten.....	13
6.3. Durchführungsrechtsakte .....	13
Schlussfolgerungen .....	14

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

### HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## 1. Einleitung

1. Am 10. Juli 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken (im Folgenden „Vorschlag“).<sup>3</sup>
2. Durch die Verordnung (EG) Nr. 223/2009<sup>4</sup> wurde auf Unionsebene der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken festgelegt.
3. Das übergeordnete Ziel dieses Vorschlags besteht darin, den Rechtsrahmen für die europäischen Statistiken zukunftsfähig zu machen und dafür zu sorgen, dass das Europäische Statistische System<sup>5</sup> (im Folgenden „ESS“) deutlich besser in der Lage ist, den Datenbedarf zu decken. Der Vorschlag bezweckt auch eine Verbesserung der Fähigkeit des ESS, dringenden Datenbedarf in Krisenzeiten zügig, gemeinsam und koordiniert zu decken.<sup>6</sup>
4. Im Einzelnen zielt dieser Vorschlag darauf ab, es den statistischen Stellen zu ermöglichen, das Potenzial digitaler Datenquellen und Technologien voll auszuschöpfen, indem ihnen deren Weiterverwendung für die europäischen Statistiken gestattet wird. Der Vorschlag würde dazu beitragen, die Effizienz und Wirksamkeit des ESS zu verbessern, indem die gemeinsame Datennutzung gefördert und ihre Koordinierung intensiviert würde. Der Vorschlag würde auch:
  - (a) die strikte Wahrung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes gewährleisten;

---

<sup>2</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> COM(2023) 402 final.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

<sup>5</sup> In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 heißt es: „Das Europäische Statistische System (ESS) ist eine Partnerschaft zwischen der statistischen Stelle der Gemeinschaft, d. h. der Kommission (Eurostat), den nationalen statistischen Ämtern (NSÄ) und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind.“

<sup>6</sup> COM(2023) 402 final, S. 1.

- (b) die Aufgaben der Partner des ESS aktualisieren;
  - (c) möglichen Funktionen im Zusammenhang mit der Ausschöpfung der Möglichkeiten des digitalen Wandels für eine kosteneffizientere und weniger aufwendige Erstellung von Statistiken umreißen;
  - (d) neue Funktionen festlegen, welche die statistischen Stellen wahrnehmen könnten.<sup>7</sup>
5. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Kommission vom 20. Januar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 24 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB begrüßt das Ziel des Vorschlags, nämlich den Rechtsrahmen für die europäischen Statistiken zukunftsfähig zu machen. Neuartige Ansätze können für Statistiken und Studien vielversprechend sein, sind aber auch mit Risiken und Herausforderungen verbunden. Die beiden gesetzgebenden Organe müssen sicherstellen, dass potenzielle Vorteile niemals auf Kosten der Rechte des Einzelnen gehen. Um das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten wirksam zu schützen, sollten die beiden gesetzgebenden Organe die mit besagten vielversprechenden Techniken verbundenen potenziellen Risiken und Herausforderungen voraussehen und für angemessene Garantien sorgen<sup>8</sup>.
7. Der EDSB begrüßt die Erwägungsgründe 14 und 15 des Vorschlags, in denen hervorgehoben wird, dass die EU-DSVO und die Datenschutz-Grundverordnung<sup>9</sup> für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten, die im Rahmen der Tätigkeiten gemäß dem Vorschlag erfolgt. Der EDSB erinnert daran, dass personenbezogene Daten nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürfen<sup>10</sup>. Gemäß DSGVO und EU-DSVO gilt die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken als mit den ursprünglichen Verarbeitungszwecken vereinbar, sofern die Bedingungen in Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO erfüllt sind. Insbesondere ist in diesen Bestimmungen festgelegt, dass personenbezogene Daten, wenn sie (weiter) für statistische Zwecke verarbeitet werden, grundsätzlich anonymisiert (oder pseudonymisiert) werden, sofern der statistische Zweck auf diese Weise erfüllt wird<sup>11</sup>.

---

<sup>7</sup> Siehe COM(2023) 402 final, S. 1-2.

<sup>8</sup> Siehe auch die [Stellungnahme 2/2017 des EDSB zu dem vorgeschlagenen gemeinsamen Rahmen für europäische Statistiken über Personen und Haushalte](#) vom 1. März 2017, S. 3, und die [Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#) vom 16. März 2023, Absatz 5.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

<sup>10</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b EU-DSVO.

<sup>11</sup> Siehe Artikel 89 Absatz 1 DSGVO und Artikel 13 der EU-DSVO, in denen es heißt: „Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke



8. Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB die Klarstellung in Erwägungsgrund 14 des Vorschlags, dass die im Rahmen des Vorschlags bereitgestellten Daten in der Regel so weit aggregiert werden sollten, dass keine Einzelpersonen identifiziert werden können. Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, ausdrücklich auf die Einhaltung der Garantien in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 EU-DSVO zu verweisen, insbesondere darauf, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert werden sollten.

### 3. Neue Datenquellen und in privatem Besitz befindliche Daten

9. Artikel 17b des Vorschlags würde es den nationalen statistischen Ämtern (im Folgenden „NSÄ“) oder der Kommission (Eurostat) ermöglichen, einen privaten Dateninhaber aufzufordern, Daten und die einschlägigen Metadaten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken zur Verfügung zu stellen.
10. Artikel 17b und Erwägungsgrund 9 des Vorschlags sehen vor, dass die Möglichkeit, Zugang zu in privatem Besitz befindlichen Daten zu beantragen, auf die NSÄ und die Kommission (Eurostat) beschränkt sein sollte. Darüber hinaus sollte der Zugang auf Fälle beschränkt werden, in denen im jährlichen Arbeitsprogramm<sup>12</sup> folgende Bedingungen festgelegt wurden:
  - (a) Die angeforderten Daten sind für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken erforderlich und
  - (b) die Daten können nicht ohne Weiteres auf andere Weise beschafft werden oder ihre Weiterverwendung würde zu einer erheblichen Verringerung des Beantwortungsaufwands für Dateninhaber und andere Unternehmen führen.
11. Der EDSB stellt fest, dass der Begriff „*im privaten Besitz befindliche Daten*“ im Vorschlag nicht definiert wird. In Erwägungsgrund 7 heißt es jedoch: „*Der Zugang zu neuen Datenquellen, die als Nebenprodukte digitaler Dienste und des Internets der Dinge anfallen, und ihre Weiterverwendung entwickeln sich zu einer maßgeblichen Voraussetzung für die wirksamere und kostengünstigere Erstellung aktueller sowie angemessen häufiger und hinreichend detaillierter europäischer Statistiken*“<sup>13</sup>. Darüber hinaus ist der Zugang zu neuen Datenquellen, insbesondere zu in privatem Besitz befindlichen Daten, seit langem eine Forderung des ESS<sup>14</sup>.
12. Der EDSB geht davon aus, dass Daten im Privatbesitz Produzenten amtlicher Statistiken helfen können, genauere Statistiken, die Themen, die für die Nutzer von Interesse sind, schneller bereitzustellen. Er weist jedoch auch darauf hin, dass die in privatem Besitz befindlichen Daten unterschiedlicher Art sein können, da davon ausgegangen wird, dass sie eine große Menge an Daten umfassen, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, darunter Transaktionsdaten von Mobilfunkbetreibern, Sensordaten von persönlichen Kommunikationsgeräten oder von intelligenten Stromverbrauchsmessgeräten,

---

auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.“

<sup>12</sup> Siehe Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über das jährliche Arbeitsprogramm der Kommission.

<sup>13</sup> Erwägungsgrund 7 des Vorschlags.

<sup>14</sup> Erwägungsgrund 8 des Vorschlags.



Straßenverkehrsschleifen, Daten aus dem Internet, z. B. soziale Medien oder Daten aus der Webextraktion von Stellenangeboten oder Immobilienagenturen, Scannerdaten, Daten elektronischer Buchungssysteme, elektronische Daten über Kreditkartentransaktionen,<sup>15</sup> aber auch über das Internet der Dinge und die Bereitstellung digitaler Dienste.

13. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Erhebung personenbezogener Daten aus solchen Quellen in Anbetracht der potenziellen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglicherweise nicht in einem erforderlichen und angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht. Der EDSB betont ferner, dass solche Informationen nicht nur ein umfassendes Profil des Verhaltens natürlicher Personen bieten, sondern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten und andere sensible Daten betreffen könnten, die noch stärkere Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Personen ermöglichen würden, und somit ein erhebliches Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sein könnten.<sup>16</sup>
14. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB in Bezug auf in privatem Besitz befindliche Daten Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags, in dem vorgesehen ist, dass die Ersuchen um Daten der NSÄ und der Kommission (Eurostat) dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen, in einem angemessenen Verhältnis zum statistischen Bedarf stehen und so weit wie möglich nicht personenbezogene Daten betreffen sollen. Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass nur anonymisierte Daten angefordert und für statistische Zwecke verwendet werden sollten, wenn es sich um in privatem Besitz befindliche Daten handelt.<sup>17</sup> Daher empfiehlt der EDSB die Formulierung „so weit wie möglich“ aus Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags zu streichen, um sicherzustellen, dass nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von privaten Dateninhabern angefordert werden.
15. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Daten über die Nutzung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste und öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetzwerke und den Zugang zu auf dem Endgerät des Endnutzers gespeicherten Informationen nach der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation besonderen Vorschriften unterliegen<sup>18</sup>. Diese Daten und Informationen können sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten umfassen. Der EDSB erinnert daran, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation spezifische Beschränkungen für die Verarbeitung von Daten und Informationen vorsieht, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Daher ist es nach Auffassung des EDSB erforderlich, klarzustellen, dass jede Verarbeitung von Daten gemäß eines Ersuchens nach Artikel 17c unbeschadet der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zu erfolgen hat.
16. Um dies klarzustellen, schlägt der EDSB nicht vor, dass personenbezogene Daten, die sich in privatem Besitz befinden, niemals für die Erstellung amtlicher Statistiken verwendet werden dürfen. Der EDSB erinnert jedoch daran, dass die bloße Verringerung des

---

<sup>15</sup> Siehe Europäisches Statistisches System, [Position paper on access to privately held data which are of public interest](#), veröffentlicht im November 2017, S. 3, und Eurostat, [Privately held data communication toolkit](#), Eurostat manuals and guidelines, Ausgabe 2022, S. 5. Siehe auch [Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Absatz 15.

<sup>16</sup> Siehe [Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#) vom 16. März 2023, Absatz 15.

<sup>17</sup> Artikel 89 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 13 der EU-DSGVO.

<sup>18</sup> Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Beantwortungsaufwands für private Dateninhaber (indem sie nicht verpflichtet werden, die Daten zu anonymisieren) nicht schwerer wiegen kann als die potenziellen Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen<sup>19</sup>. Ferner muss der Sensibilität der in Rede stehenden Daten gebührend Rechnung getragen werden, wobei die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Bei der Verarbeitung besonderer Datenkategorien ist auch das allgemeine Verbot in Artikel 9 DSGVO und Artikel 10 EU-DSVO zu berücksichtigen.

17. Damit die NSÄ oder die Kommission (Eurostat) unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten von privaten Dateninhabern anfordern können, wären mehrere Änderungen erforderlich. Insbesondere sollte der Vorschlag einen klaren und umfassenden Überblick über die Kategorien personenbezogener Daten geben, zu denen die NSÄ und die Kommission (Eurostat) Zugang haben und die von ihnen verwendet oder anderweitig verarbeitet werden können. Darüber hinaus sollten die Arten von Quellen, aus denen die Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden dürfen, im Vorschlag selbst eindeutig festgelegt werden. Die Kategorien personenbezogener Daten und der Quellen könnten im Vorschlag selbst aufgeführt werden, oder der Vorschlag könnte vorsehen, dass dies in sektoralen statistischen Rechtsvorschriften erfolgt.
18. In Bezug auf die Festlegung der Datenkategorien im Vorschlag erinnert der EDSB in erster Linie an den Grundsatz der Datenminimierung<sup>20</sup>, wonach personenbezogene Daten „*dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein*“ müssen. Wie bereits erwähnt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten oder anderweitig sensibler Daten, die es ermöglichen würden, Rückschlüsse auf das Privatleben der betroffenen Person zu ziehen, im Hinblick auf die verfolgten Ziele möglicherweise nicht erforderlich und verhältnismäßig.
19. Schließlich empfiehlt der EDSB, in Artikel 17c hinzuzufügen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten durch private Dateninhaber an die NSÄ oder die Kommission (Eurostat) im Rahmen eines Ersuchens nach den Artikeln 17b und 17c:
  - (a) auf Technologien basieren muss, die speziell darauf ausgelegt sind, den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit (ähnlich wie in Artikel 17f Absatz 4 des Vorschlags vorgesehen);
  - (b) über eine sichere Infrastruktur erfolgen muss, die von der antragstellenden Stelle, d. h. einem nationalen statistischen Amt oder der Kommission (Eurostat) einzurichten ist (ähnlich wie in Artikel 17f Absatz 3 des Vorschlags vorgesehen).
20. Der Vollständigkeit halber sollte die vorgeschlagene Anforderung gemäß Buchstabe b in Absatz 19 dieser Stellungnahme von einer Bestimmung begleitet werden, wonach die NSÄ und die Kommission (Eurostat) eine sichere Infrastruktur einrichten müssen, um den

---

<sup>19</sup> Vgl. auch entsprechend die [Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Datengesetz\)](#), veröffentlicht am 4. Mai 2022, Absatz 79.

<sup>20</sup> Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSVO. Der EDSB beobachtet und begrüßt die Bekräftigung dieses Grundsatzes in Artikel 17c Absatz 2 Buchstabe a des Vorschlags in Bezug auf Ersuchen privater Dateninhaber auf Daten durch die NSÄ oder die Kommission (Eurostat).

Austausch personenbezogener Daten zwischen ihnen und privaten Dateneinhabern zu erleichtern.

## 4. Außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung der Daten

21. Aus Artikel 17b und Erwägungsgrund 6 des Vorschlags geht hervor, dass Dateneinhaber aufgrund einer außergewöhnlichen Notwendigkeit auch verpflichtet sein können, Daten einem nationalen statistischen Amt oder der Kommission (Eurostat) im Einklang mit den Bestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften über den fairen Zugang zu Daten und deren Nutzung (im Folgenden „Datengesetz“) zur Verfügung zu stellen.<sup>21</sup>
22. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB erneut auf die in der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Datengesetz geäußerten Bedenken hinweisen<sup>22</sup>. Der EDSA und der EDSB haben ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten an öffentliche Stellen sowie Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union im Falle einer „*außergewöhnlichen Notwendigkeit*“ zum Ausdruck gebracht. Jede Einschränkung des Rechts auf personenbezogene Daten muss auf eine Rechtsgrundlage gestützt sein, die hinreichend zugänglich und vorhersehbar wie auch ausreichend präzise formuliert ist, sodass die betroffenen Personen deren Anwendungsbereich verstehen können. Gemäß den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit muss die Rechtsgrundlage auch festlegen, in welchem Umfang und auf welche Weise die zuständigen Behörden ihre Befugnisse ausüben, sowie ausreichende Garantien vorsehen, um die natürlichen Personen vor willkürlichen Eingriffen zu schützen. Der EDSA und der EDSB merkten ferner an, dass die Umstände, unter denen der Datenzugang gerechtfertigt ist, nicht eng umgrenzt sind; sie hielten es für erforderlich, dass die beiden gesetzgebenden Organe wesentlich strenger definieren, wann ein Notstand oder eine außergewöhnliche Notwendigkeit gegeben ist.

## 5. Erhebung statistischer Daten aus den IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

23. Artikel 17a Absatz 2a würde es der Kommission (Eurostat) ermöglichen, auf relevante Daten und Metadaten aus Datenbanken und Interoperabilitätssystemen, die von Einrichtungen und Agenturen der Union unterhalten werden, zuzugreifen, sie wiederzuverwenden und zu integrieren.

---

<sup>21</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz), COM/2022/68 final.

<sup>22</sup> [Gemeinsame Stellungnahme 2/2022 des EDSA und des EDSB zum Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung \(Datengesetz\)](#), veröffentlicht am 4. Mai 2022, Absätze 73-78.

24. Der EDSB erinnert daran, dass im Hinblick auf die baldige Einführung interoperabler IT-Großsysteme (LSIT) im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Archiv für Berichte und Statistiken eingerichtet werden muss.<sup>23</sup> Dieses Archiv generiert systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische, operative und Datenqualitätszwecke im Einklang mit den geltenden Rechtsinstrumenten. In diesem CRRS werden anonymisierte Daten, die aus den zugrunde liegenden EU-Informationssystemen, dem gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten, dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten und dem Detektor für Mehrfachidentitäten extrahiert wurden, für die Zwecke einer systemübergreifenden statistischen Berichterstattung zu politischen und operativen Zwecken sowie für die Zwecke der Datenqualität gespeichert. Der EDSB erinnert an seine formellen Bemerkungen mit mehreren Empfehlungen zum CRRS<sup>24</sup>.
25. Das Ziel der Einrichtung des CRRS bestand darin, einen zentralen Zugangspunkt für statistische Informationen zu schaffen und so die neuen Möglichkeiten der Interoperabilität zu nutzen, um zu vermeiden, dass Statistiken aus den einzelnen Systemen abgerufen werden müssen. Er spielt auch eine wichtige Rolle als Gateway und Filter für die Umwandlung von Daten, die für operative Zwecke gespeichert sind (und von operativen Akteuren wie Grenzschutz- und Polizeibeamten erhoben und weiterverarbeitet werden), in statistische Daten, die für die allgemeine Politikgestaltung weiter verwendet werden können. Daher sollte die Ermöglichung des parallelen Abrufs von Daten aus einem zugrunde liegenden System nicht für das Ziel der (weiteren) Verarbeitung von Statistiken angestrebt werden – dies würde in erster Linie auch den Grund für die Existenz des CRRS untergraben.
26. Vor diesem Hintergrund ist der EDSB der Auffassung, dass Artikel 17a Absatz 2a des Vorschlags geändert werden sollte. Falls die Kommission (Eurostat) beabsichtigt, LSIT-Statistiken im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erheben, sollte der Wortlaut von Artikel 17a Absatz 2a präziser formuliert und klargestellt werden, dass für diese Systeme Statistiken ausschließlich aus dem CRRS erhoben werden. Der EDSB empfiehlt, dass die beiden gesetzgebenden Organe für den Fall, dass sie Übergangsmaßnahmen vorsehen möchten, bis das CRRS einsatzbereit ist, eine spezielle Bestimmung zu diesem Zweck einführen.

## 6. Gemeinsame Nutzung von Daten im ESS

### 6.1. Technologien zum Schutz der Privatsphäre

27. In Artikel 17f des Vorschlags ist vorgesehen, dass eine gemeinsame Datennutzung der NSÄ sowie der NSÄ und der Kommission (Eurostat) ausschließlich für statistische Zwecke und zur Verbesserung der Qualität der europäischen Statistiken erfolgt.

---

<sup>23</sup> Delegierte Verordnung 2021/2223 der Kommission vom 30. September 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen über den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken ABl. L 448 vom 15.12.2021, S. 7-13. Siehe hierzu auch [Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Absatz 20.

<sup>24</sup> [Formelle Bemerkungen des EDSB zu den Entwürfen für die Delegierten Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der Verordnung \(EU\) 2019/817 und der Verordnung \(EU\) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates mit detaillierten Bestimmungen für den Betrieb des zentralen Speichers für Berichte und Statistiken](#) vom 17. Juni 2021.

28. Der EDSB begrüßt Erwägungsgrund 15 des Vorschlags, in dem es heißt, dass in Fällen, in denen die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der DSGVO umfasst, die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit angewandt werden sollten. Gleichzeitig erinnert der EDSB daran, dass jeder Austausch personenbezogener Daten auf jeden Fall mit *allen Bestimmungen* der DSGVO und der EU-DSVO<sup>25</sup>, einschließlich unter anderem den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Transparenz und der Richtigkeit, im Einklang stehen muss. Darüber hinaus verweist der EDSB darauf, dass in Artikel 89 Absatz 1 EU-DSVO und Artikel 13 DSGVO festgelegt ist, dass personenbezogene Daten, ausgehend vom Grundsatz der Datenminimierung (Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit), wenn sie für statistische Zwecke (weiter) verarbeitet werden, grundsätzlich anonymisiert (oder pseudonymisiert) werden, sofern der statistische Zweck auf diese Weise erfüllt wird.<sup>26</sup>
29. Nach Artikel 17f des Vorschlags ist die Weitergabe personenbezogener Daten zulässig und kann auf freiwilliger Basis erfolgen, sofern sie sich unter anderem auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Einhaltung der DSGVO und der EU-DSVO konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.<sup>27</sup>
30. Der EDSB begrüßt, dass der Vorschlag, um einen wirksamen Datenaustausch im Einklang mit der DSGVO zu ermöglichen, als Bedingung den Einsatz von Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes festlegt.<sup>28</sup> Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes sind mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen verbunden<sup>29</sup>. Sie sind relevant für die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, unter anderem zur Minderung der Datenschutzrisiken, die bei der obligatorischen Bewertung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen festgestellt wurden. Diese Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass die Datenschutzgrundsätze wirksam umgesetzt werden und die erforderlichen Garantien in die Datenverarbeitung integriert werden. Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes gehen auf unterschiedliche Belange des Datenschutzes ein, sind unterschiedlich ausgereift und haben unterschiedliche Kapazitäten und Grenzen. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass Verantwortliche, die in diesem Zusammenhang Daten austauschen, den Reifegrad, die Eignung, die Kosten und die Wirksamkeit im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die Grundrechte natürlicher Personen bewerten sollten.
31. In seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken begrüßte der EDSB, dass die Kommission (Eurostat) durch diesen Vorschlag verpflichtet würde, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten 1) die Ergebnisse der durchgeführten Pilot- und Durchführbarkeitsstudien über die Nutzung von Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes zu evaluieren und

---

<sup>25</sup> Wie z. B. die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit, über eine geeignete Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO und/oder Artikel 5 EU-DSVO zu verfügen.

<sup>26</sup> Siehe auch [Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Abschnitt 2.

<sup>27</sup> Artikel 17f Absatz 4 Buchstabe b des Vorschlagsentwurfs.

<sup>28</sup> Siehe auch [Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Abschnitt 4.2 zu den darin enthaltenen Verweisen auf Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes.

<sup>29</sup> Artikel 23 DSGVO.



2) Berichte über die Ergebnisse dieser Studien zu erstellen.<sup>30</sup> Der EDSB ist der Ansicht, dass die Verwendung von Pilotstudien zur Erprobung und Bewertung der Eignung einschlägiger Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes ein Ansatz mit großem Potenzial ist und dass seine Ausweitung auf alle Anwendungsfälle der gemeinsamen Datennutzung für europäische Statistiken in Betracht gezogen werden sollte. Er empfiehlt daher, eine derartige Verpflichtung in den Vorschlag aufzunehmen. Er merkt an, dass im Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken der Kommission auch die Möglichkeit eingeräumt wird, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen technische Spezifikationen für die gemeinsame Nutzung von Daten und Maßnahmen für die Vertraulichkeit und Sicherheit von Informationen festgelegt werden, wenn in Pilotstudien wirksame und sichere Lösungen für die gemeinsame Nutzung von Daten ermittelt werden. Er schlägt den beiden gesetzgebenden Organen vor, diese Option auch für den aktuellen Vorschlag in Betracht zu ziehen.

## 6.2. Infrastruktur zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Daten

32. Artikel 17b Absatz 4 des Vorschlags sieht in Bezug auf privat gehaltene Daten, auf die gemäß Artikel 17b Absatz 2 zugegriffen wird, Folgendes vor: *„Die Kommission (Eurostat) kann im Einvernehmen mit den NSÄ eine sichere Infrastruktur einrichten, um Daten, [...] weiterhin mit den NSÄ leichter gemeinsam nutzen zu können“*. Darüber hinaus sieht Artikel 17f Absatz 3 des Vorschlags vor, dass *„[d]ie Kommission (Eurostat) [...] eine sichere Infrastruktur [einrichtet], um die gemeinsame Datennutzung zu erleichtern“* und dass die „NSÄ und gegebenenfalls die anderen einzelstaatlichen Stellen diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung nutzen können.
33. Der EDSB begrüßt die Verweise auf eine sichere Infrastruktur in Artikel 17b Absatz 4 und Artikel 17f Absatz 3 des Vorschlags. Der Vollständigkeit halber weist der EDSB darauf hin, dass die Nutzung einer sicheren Infrastruktur beim Austausch personenbezogener Daten im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität sowie Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, wie sie in der DSGVO und der EU-DSVO enthalten sind, stets verpflichtend ist.
34. Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag die Aufgaben und Zuständigkeiten bei der Einrichtung, dem Betrieb und der Führung der sicheren Infrastruktureinrichtungen im Sinne des Datenschutzrechts der Kommission (Eurostat), der zuständigen nationalen Behörden und anderen einzelstaatlichen Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht festgelegt sind. Der EDSB hält es für erforderlich, dass die Aufgaben der verschiedenen Akteure, die als für die Verarbeitung Verantwortliche, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter beteiligt sind, im verfügbaren Teil des Vorschlags klar festgelegt werden.

## 6.3. Durchführungsrechtsakte

35. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission gemäß Artikel 17c Absatz 10 des Vorschlags befugt wäre, Durchführungsrechtsakte zur Ergänzung des Vorschlags zu erlassen, in denen die

---

<sup>30</sup> Siehe [Stellungnahme des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken](#), veröffentlicht am 16. März 2023, Abschnitt 4.2 zu den darin enthaltenen Verweisen auf Technologien zur Verbesserung des Datenschutzes.

allgemeinen technischen Modalitäten für die Bereitstellung von Daten für die Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken gemäß diesem Artikel festgelegt werden.

36. Darüber hinaus würde der Kommission die Befugnis übertragen, die Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die technischen Aspekte der gemeinsamen Datennutzung zwischen den in diesem Artikel 17f des Vorschlags genannten statistischen Stellen festgelegt werden.
37. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Rechtsakt, der Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben könnte, dem EDSB zur Konsultation vorlegen muss.

## Schlussfolgerungen

Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen an die Mitgesetzgeber aus:

- (1) *in einem Erwägungsgrund auf die Einhaltung der Garantien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 DSGVO und Artikel 13 der EU-DSVO hinzuweisen, insbesondere darauf, dass die Daten grundsätzlich anonymisiert werden sollten;*
- (2) *in Artikel 17a Absatz 2 des Vorschlags klarzustellen, dass die LSIT-Statistiken im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausschließlich aus dem CRRS erhoben werden. Falls von Belang, könnten die beiden gesetzgebenden Organe spezifische Übergangsmaßnahmen vorsehen, bis das CRRS voll funktionsfähig ist;*
- (3) *in Artikel 17c Absatz 2 des Vorschlags klarzustellen, dass nur nicht personenbezogene (anonymisierte) Daten von privaten Dateninhabern angefordert werden, insbesondere durch Streichung der Formulierung „so weit wie möglich“ aus Artikel 17c Absatz 2;*
- (4) *klarzustellen, dass jede Verarbeitung von Daten gemäß eines Ersuchens nach Artikel 17c unbeschadet der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation zu erfolgen hat;*
- (5) *wenn die beiden gesetzgebenden Organe einen Rahmen schaffen möchten, der es den NSÄ und der Kommission ermöglicht, unter bestimmten Umständen personenbezogene Daten von privaten Dateninhabern anzufordern, Folgendes vorzusehen:*
  - *einen klaren und umfassenden Überblick über die Kategorien personenbezogener Daten, die angefordert werden können, und über die Arten von Quellen, aus denen diese Kategorien personenbezogener Daten gewonnen werden dürfen;*
  - *spezifische Garantien vorzusehen, indem vorgeschrieben wird, dass die gemeinsame Nutzung von Daten durch private Dateninhaber auf Technologien beruhen muss, die speziell für die Einhaltung der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, und dass sie über eine sichere Infrastruktur erfolgen muss;*
- (6) *eine Verpflichtung für die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten vorzusehen, im Rahmen von Pilotstudien die Eignung einschlägiger Technologien zum Schutz der Privatsphäre für die gemeinsame Nutzung von Daten im ESS zu testen und bewerten;*



- (7) zu erwägen, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen technische Spezifikationen für die gemeinsame Nutzung von Daten und Maßnahmen für die Vertraulichkeit und Sicherheit von Informationen festgelegt werden, wenn in Pilotstudien wirksame und sichere Lösungen für die gemeinsame Nutzung von Daten ermittelt werden;
- (8) im Zusammenhang mit der Infrastruktur zur Erleichterung der gemeinsamen Nutzung von Daten im verfügbaren Teil des Vorschlags die Aufgaben der verschiedenen Akteure als für die Verarbeitung Verantwortliche, als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter klar festzulegen.

Brüssel, 6. September 2023

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

[elektronische Unterschrift]